

Fernbehandlung Gestern und Heute

Von der Briefkastenmedizin zur Telemedizin

Vordem Hintergrund der Digitalisierung von medizinischen Dienstleistungen und medizinischer Versorgung dank „Dr. Google“ und anderer Online-Dienste-Anbieter für medizinische Gesundheitsfragen flackert in jüngster Zeit auch wieder verstärkt die Diskussion über ärztliche Fernberatungen und deren mögliche Grenzen auf. So hatte sich etwa die Berufsaufsichtskommission des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München im November 2016 mit der Frage zu befassen, ob es sich um eine unzulässige Fernbehandlung nach § 7 Abs. 4. der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns handelt, wenn einem Internetbenutzer die Möglichkeit angeboten wird, online ein Anamneseformular auszufüllen und – noch ergänzt durch vorliegende und eingescannte Befunde – an die Praxis einzusenden, die ihn als Patienten anwerben will. Das Thema Telemedizin in all seinen Facetten hat auch den 120. Deutschen Ärztetag 2017 in Freiburg beschäftigt.

Briefkastenmedizin anno dazumal

Die Diskussion um ärztliche Fernbehandlungen ist keineswegs neu und geriet als Streitpunkt bereits auf die Traktandenliste des achten Deutschen Ärztetages zu Eisenach im Jahre 1880. Entstanden war die Frage im Zusammenhang mit den ab den 1840er-Jahren aufkommenden illustrierten Medien, die sich rasch wachsender Beliebtheit erfreuten. Diese Blätter hatten auch das Thema Medizin als Gegenstand der Volksaufklärung und der Erziehung für sich entdeckt. Als Autoren waren in erster Linie die Ärzte selbst tätig, die sich als populärmedizinische Schriftsteller betätigten. Besonders produktiv in dieser Hinsicht war der Leipziger Anatomieprofessor Carl Ernst Bock (1809 bis 1874), der viele Jahre lang seine Kolumnen für die populäre „Gartenlaube“ verfasste und sich durch einen robusten Schreibstil auszeichnete.

Der Zwist um die Fernbehandlung entzündete sich zum einen daran, dass sich die ärztlichen Mitarbeiter und Autoren in den illustrierten Zeitschriften bisweilen auch besonderer medizinischer Sorgen der Leser annahmen. Rubriken

wie „Bock's Briefkasten“, die „Briefmappe“ oder „Ärztliche Korrespondenzen“ waren bei den Lesern sehr beliebt. Zahlreiche Patienten verlangten von den Ärzteautoren, zu denen sie ganz offensichtlich besonderes Vertrauen gefasst hatten, immer wieder konkreten Rat und Hilfe bei dieser oder jener Krankheit. Hinzu kam, dass Ärzte die illustrierten Blätter auch regelmäßig zur Anwerbung von Patienten nutzten. Annoncen wie „Brieflich heilt Dr. Cronfeld (Berlin, Krausnickstraße 11) Geschlechtskranke, Haut- und Nervenkrankte“ waren in den Magazinen an der Tagesordnung. Hüter eines traditionellen Arzt-Patienten-Kontaktes fanden diese Entwicklung für bedenklich und warnten vor einer Verrohung der ärztlichen Sitten.

Ärzte wie Bock und andere suchten sich denn auch konsequent der Behandlung einzelner individueller Leiden zu entziehen und rieten immer zum persönlichen Aufsuchen eines Arztes. Man verlegte die Anfragen in die Ebene der allgemeinen Auskunft. Als „Antwort auf Fräulein Mariechens Schreibebrief“ ließ sich Bock beispielsweise über die Sommersprossen aus. Die im Umgang mit Impfungen verunsicherte Bevölkerung erhielt in „Bock's Briefkasten“ eine allgemeine Antwort auf die Frage: „Ist das Impfen von Vortheil oder von Nachtheil?“.

Doch war dies keineswegs ausreichend und so rückte die sogenannte „Briefkastenmedizin“ 1880 in den Mittelpunkt der Beratungen des achten Deutschen Ärztetages zu Eisenach. In den Augen etlicher Berufsvertreter litt das Image der Ärzte unter diesem Unwesen [Mann 1954, 330]. Der Frankfurter Arzt Emanuel Marcus (1834 bis 1903), der sich als Kommunalpolitiker auch besonders für das Gesundheitswesen engagierte, machte sich zum Sprachrohr dieser Gruppe und brachte einen Antrag ein, der von der Delegiertenversammlung gebilligt wurde. Nach Meinung der Delegierten auf dem Eisenacher Ärztetag schadete es dem Image des ärztlichen Standes, „in öffentlichen Blättern ärztlichen Rat an Kranke zu erteilen oder durch Vermittlung solcher Blätter als ärztlicher Berater in Privatkorrespondenzen mit unbekanntem Personen zu treten.“ [Zit. n. Mann 1954, 329]. Unbekanntem Kranken ohne persönliche Untersuchung Ratschläge zu erteilen, verstoße gegen den korrekten Umgang mit dem Patienten und überschreite das Maß des Zulässigen. Diese Ver-

wilderung der Behandlungssitten rücke die Ärzte in gefährliche Nähe zu den Scharlatanen, die sich über Zeitungsannoncen den Menschen als Retter anpriesen und über Medien um Patienten warben.

Theodor Sigmund Stern (1840 bis 1891), der ärztliche Mitarbeiter der „Illustrierten Welt“, konterte umgehend. Stets, so Stern, verweise man die Patienten an einen Arzt; und die Ratschläge umfassten ja nur das Gebiet der Gesundheitspflege. Sorgsam seien die Grenzen abgesteckt. Auch die Redaktion der Illustrierten „Über Land und Meer“ verteidigte ihren Standpunkt. Und im Übrigen sei die Beratung auch unentgeltlich, der Vorwurf, es stünden beachtliche Geldsummen im Spiel, sei also unzutreffend [Mann 1954, 330].

Dass Stern das Votum des Ärztetages missachtete und seine Leser weiter beriet, trug ihm eine Rüge von Seiten des Ärzteblattes ein. In einem Artikel über Kurpfuscherei und Geheimmittelschwindel rügte Heinze, der Redakteur des ärztlichen Vereinsblattes, Theodor Stern. Stern sah sich mit Schwindlern und Kurpfuschern in eine Reihe gestellt und verklagte den für den Artikel verantwortlichen Redakteur. Das zuständige Gericht sah eine Beleidigung als gegeben an und verurteilte Heinze und das Ärzteblatt unter Verweis auf § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) trotz Berufung zu 100 Mark Geldstrafe und zum Tragen der Prozesskosten.

Über die Zulässigkeit ärztlicher Ratschläge in Briefmappen befand das Gericht allerdings nicht. Die vom Gericht dazu gehörten Vertreter des ärztlichen Standes – es handelte sich um den Berliner Hochschullehrer Paul Niemeyer (1832 bis 1899), den Amtsarzt Hugo Sonnenkalb (1816 bis 1887) und einen weiteren Arzt namens Siegele – waren darüber selbst geteilter Meinung. So hieß es in der Urteilsbegründung denn auch: „Allein der fragliche Meinungsstreit kann dermalen, selbst im Kreise wissenschaftlich gebildeter Ärzte nicht als derart abgeschlossen gelten, dass die Raterteilung in dem bezeichneten Sinne nach allgemeiner Ansicht der Beteiligten als ein in allen Fällen unstatthaft und dem Verhalten eines ordentlichen Arztes zuwiderlaufend anzusehen wäre.“ [Zit. n. Mann 1954, 331].

Wie sich die diesbezügliche Meinungsbildung unter den Ärzten im Anschluss vollzog, spiegelt sich in den ab den 1870er-Jahren aufkommenden Berufs- und Standesordnungen wider, in die das Verbot von Fernbehandlungen allmählich Einzug hielt.

Während in der ärztlichen Standesordnung für Sachsen oder auch in den vom Deutschen Ärztetag 1889 formulierten Grundsätzen einer ärztlichen Standesordnung eine derartige Regelung noch fehlte, verboten etwa der Münchner Kodex von 1875 oder die Karlsruher Standesordnung von 1876, aber auch die westfälische Standesordnung für Ärzte vom 25. Februar 1899 und schließlich auch die Standesordnung für die bayerischen Ärzte vom 2. November 1909 das öffentliche Ankündigen brieflicher Behandlungen. So formuliert, sah man darin im Grunde ein Problem der Werbung. Andersorts verbot man zunehmend die Fernbehandlung auf brieflichem Weg auch als solche. So etwa in der Standesordnung der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen, der Standesordnung für die preußischen Ärzte vom 26. März 1909. Wegweisend in dieser Hinsicht wurde schließlich die Standesordnung für die deutschen Ärzte vom 5. September 1926, die in ihrem § 3 das Thema aufgriff.

Dieser Vorgabe folgte auch die Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937,

die im § 6 die Fernbehandlung mit den Worten ablehnte: „Kranke dürfen nicht nur brieflich oder nur fernmündlich oder auf andere Weise nur aus der Ferne behandelt werden.“ Geregelt wurde im § 9 auch die „Bearbeitung von sogenannten medizinischen Fragekästen und Ähnlichem“. Hierzu bedurfte es der Genehmigung der Reichsärztekammer.

Während die später vom Geist des Nationalsozialismus wieder bereinigten Berufsordnungen am Verbot der Fernbehandlung festhielten, wurde der § 9 wieder liberalisiert. Mit Blick auf die Bearbeitung von medizinischen Fragekästen hieß es in der vom 53. Deutschen Ärztetag 1950 in Berlin formulierten Berufsordnung (§ 9) nur noch, dass die Ärzte dabei auf die Würde und das Ansehen ihres Standes besondere Rücksicht nehmen müssen. Die gegenwärtige Formulierung in den ärztlichen Berufsordnungen lautet: „Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.“

Mit Spannung verfolgt man derzeit die aktuelle Diskussion um die Telemedizin. Die in der Vergangenheit geäußerten Bedenken gegen die neue Technik scheinen zu schwinden, und auch

der jüngste Deutsche Ärztetag in Freiburg 2017 sprach sich dafür aus, telemedizinische Verfahren zu fördern. Der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt ist möglicherweise bald auch auf digitalem Weg möglich.

Das Literaturverzeichnis kann im Internet unter www.bayerisches-ärzteblatt.de (Aktuelles Heft) abgerufen werden.



Autor

Professor Dr. Wolfgang Gerhard Locher, M. A.,

Institut für Ethik, Geschichte und Theorie der Medizin, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lessingstraße 2, 80336 München, E-Mail: wolfgang.locher@med.uni-muenchen.de

www.Bayerisches-Ärzteblatt.de

Das Bayerische Ärzteblatt für unterwegs.